



GZ: ABT13-682429/2022-14

Graz, am 28.03.2023

Ggst.: Projekt EAF - GreenTec Steel, voestalpine Stahl Donawitz
GmbH, Leoben, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

**voestalpine Stahl Donawitz GmbH
Projekt EAF – GreenTec Steel**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 22. November 2022 der voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der voestalpine Stahl Donawitz GmbH „Projekt EAF – GreenTec Steel“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 3 Z 1

Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1

Anhang 1 Z 3 lit. b) Spalte 2

Anhang 1 Z 64 lit. c) Spalte 2

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
18 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 111,60

Gesamtsumme: € 125,10

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren: 1 x € 14,30 € 14,30 für den Antrag vom 22. November 2022
50 x € 3,90 € 195,00 für die Beilagen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9
2 x € 21,80 € 43,60 für die Beilage 4

Gesamtsumme: € 252,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 22. November 2022 hat die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben der voestalpine Stahl Donawitz GmbH „Projekt EAF – GreenTec Steel“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben als Gewerbebehörde vom 23. Februar 2016, GZ: BHLN-21973/2015-18 (Beilage 1)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben als Gewerbebehörde vom 9. März 2004, GZ: 4.1 46-04/4 (Beilage 2)
- Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde vom 16. Oktober 2003, GZ: FA14A-11.1/23-2003/18 (Beilage 3)
- Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 21. Juli 2022 (Beilage 4)
- Technische Beschreibung der Vorgangsweise der Ermittlung der Emissionsfrachtegenüberstellung samt Expertise zu den Abgasbestandteilen eines Elektrolichtbogenofens (Beilage 5)
- Schalltechnische Stellungnahme vom 14. Juli 2022, erstellt von der Müller-BBM Austria GmbH, Opernring 4, 8010 Graz, Gutachten Nr. A84376-01 (Beilage 6)
- Technische Beschreibung der Wasserbilanz und Technischer Bericht zur Abwassermengenänderung aus dem Hochofenbetrieb (Beilage 7)

II. Auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 25. November 2022 übermittelte die Gewerbebehörde am 2. Dezember 2022 den Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 7. Jänner 2004, GZ: 4.1 155-03/22, betreffend die Kapazitätserweiterung der Rohstahlerzeugung von 1,312.000 t/Jahr auf 1,700.000 t/Jahr (Beilage 8).

III. Mit der Eingabe vom 9. Februar 2023 übermittelte die Projektwerberin die am 15. Dezember 2022 von der UVP-Behörde angeforderten Projektunterlagen betreffend die Schrottanlage auf Gst. Nr. 259/1, KG Donawitz (Beilage 9).

IV. Am 13. Februar 2023 wurden gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Emissionstechnik, Schallschutz, Verfahrenstechnik und Abfalltechnik in Auftrag gegeben.

V. Die Amtssachverständige für Abfalltechnik nahm am 23. Februar 2023 wie folgt Stellung:

„*BEFUND*

.....

GUTACHTEN

Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH (kurz voestalpine) betreibt am Standort 8700 Leoben-Donawitz ein integriertes Hüttenwerk für die Roheisen- und Stahlproduktion. Nun ist im Rahmen des ‚Projektes EAF – GreenTec Steel‘ beabsichtigt, die Roheisenproduktion auf einen Hochofen zu konzentrieren und die Stahlproduktion auf einen LD-Tiegel (= LD-Konverter) sowie einen neu zu errichtenden Elektrolichtbogenofen (EAF) zu verteilen. Die Produktionskapazität des gesamten integrierten Hüttenwerks bleibt mit 1.700.000 Tonnen pro Jahr unverändert.

Die Fragen der Behörde können aus abfalltechnischer Sicht wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die Ausführungen der Projektwerberin zum Einsatz von Schrott im Stahlerzeugungsprozess (vgl. den Feststellungsantrag) im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des Anhangs I Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 plausibel und nachvollziehbar?

Die vorgelegten Unterlagen und Darstellungen stellen den Umgang mit Schrott am Standort hinsichtlich der Lagerung, der Manipulation, dem Transport und dem Einsatz im LD-Konverter bzw. Elektrolichtbogenofen nachvollziehbar und plausibel dar. Darüber hinaus ist es aus verfahrens- und metallurgischer Sicht ausreichend bekannt, dass der Einsatz von Schrott bei der Rohstahlherstellung notwendig, wichtig und sinnvoll ist, um material- und ressourcenschonend Rohstahl produzieren zu können.

Der Einsatz von Alt- und Neu-Schrott in Konverter oder Elektrolichtbogenöfen für die Rohstahlerzeugung ist als ausschließlich stoffliche Verwertung im Sinne des Anhangs I Ziffer 2 lit. c) zum UVP-G 2000, BGBl. Nr.697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr.80/2018, („... ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung“) einzustufen. Aus abfalltechnischer Sicht ist die beabsichtigte Anlagenänderung kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

2. Ist die von der Projektwerberin vorgelegte Berechnung der genehmigten Kapazität der Anlage zur Lagerung von Schrott (vgl. Beilage 8 der Projektunterlagen) im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des Anhangs I Z 3 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 plausibel und nachvollziehbar?

Die vorgelegten Nachweise und Berechnungen, in denen hergeleitet wird, dass der Schrottplatz eine Kapazität von 28.000 Tonnen hat, sind nachvollziehbar und plausibel, wengleich die getroffenen Annahmen betreffend die Ausnutzbarkeit des Schrottplatzes aus abfalltechnischer Sicht als ‚großzügig/optimistisch‘ eingestuft werden. Es ist selbstredend, dass für die Ausnutzung eines Schrottplatzes neben der Kapazität auch die Umschlagshäufigkeit von großer Bedeutung ist.

Die dargestellte Kapazität des Schrottlagerplatzes von 28.000 Tonnen liegt somit unter dem Schwellenwert gemäß Anhangs I Z 3 lit. b) zum UVP-G 2000, BGBl. Nr.697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr.80/2018, „Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30.000 t“. Aus abfalltechnischer Sicht ergibt sich bei Festlegung der Kapazität des Schrottlagerplatzes mit 28.000 Tonnen kein UVP-pflichtiges Vorhaben.“

VI. Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik hat am 1. März 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„BEFUND

.....

GUTACHEN

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch (Schall, Erschütterung, Luftimmissionen), Luft (Luftemissionen) und Wasser - zu rechnen? Für Anlagen, die in integrierten Hüttenwerken errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen.

Aus den vorgelegten Unterlagen wird ersichtlich, dass es durch das Projekt EAF – GreenTec Steel beim Teilstrom Hochofen zu einer Reduktion der anfallenden Abwassermengen und der Abwasserfrachten der einzelnen Parameter kommen wird. Diese Abwässer werden in der Zentralen Betriebskläranlage (ZBK) behandelt und in die Mur abgeleitet. In diesem Bereich wird es, wie in Beilage 7b plausibel dargestellt wurde, zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation kommen.

Im Bereich des Elektrolichtbogenofens werden Kühlwässer aus Indirektsystemen anfallen, welche ausschließlich thermisch belastet sein werden. Die Ableitung dieser Kühlwässer wird über das allgemeine Murwasser-Kühlsystem durchgeführt und erfolgt gemäß Beilage 7a im Rahmen des bestehenden Konsenses des mit Bescheid vom 2. Mai 2018, GZ: ABT13-33.21 V 36/2006-76, verliehenen Wasserrechts (Wasserkonzept 20k). Somit wird keine Änderung des bestehenden Konsenses erforderlich, womit die limnologische Beurteilung im Bescheid vom 2. Mai 2018, GZ: ABT13-33.21 V 36/2006-76, weiterhin ihre Gültigkeit hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf Grund der Änderungen durch das Projekt EAF – GreenTec Steel nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, hier Schutzgut Wasser, zu rechnen ist. “

VII. Am 6. März 2023 hat der Amtssachverständige für Emissionstechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Befund:

...

Gutachten:

In der Gegenüberstellung der ermittelten Jahresfrachten für die einzelnen Luftschadstoffe und Produktionsanlagen erfolgte die Frachtenberechnung auf Basis der Emissionsgrenzwerte wie sie per Bescheiden, EiSt-V 2016 sowie BVT gegeben sind. Die realen Frachten, die aus edm-Meldungen abzuleiten sind, sind deutlich geringer. Die im Projekt dargelegte Verringerung der Luftschadstofffrachten ist demnach auch unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen.

Es ist die explizite Frachtendarstellung für das gegenständlich angezogene Verfahren zudem nicht im Detail relevant, da die Änderungsbetrachtung der Auswirkungen durch das Vorhaben zu beurteilen ist (als Abschätzung).

Explizit von Einfluss sind die in die vorliegende Berechnung eingeflossenen Emissionswerte für den EAF. Diese wurden demnach auch in den Befund aufgenommen. Im Zuge der gewerberechlichen Änderung werden diese Emissionsgrenzwerte, resp. die daraus sich ergebenden Emissionsfrachten unter Einbeziehung der tatsächlichen Anlagenfahrweise des EAF, umzusetzen sein unter dem Verweis darauf, dass Emissionsgrenzwerte aus einem ‚Bandbereich‘ zur Berechnung herangezogen wurden als auch, dass angesetzte Emissionswerte unter denjenigen der EiStV-2016 liegen und auch unter denjenigen der BVT-Schlussfolgerungen. Anmerkung: Sollten sich zukünftig strengere Vorgaben ergeben, werden diese selbstverständlich im Folgeverfahren einzubeziehen sein.

Nicht von Beurteilungsrelevanz in diesem Verfahren sind die Emissionsberechnungen betreffend t Emission pro t Produkt.

Die Emissionsfrachtdifferenzen der Anlagenbereiche Sinteranlage und Hochofenbetrieb sowie Stahlwerk wurden auf Basis der in diesen jeweiligen Anlagenbereichen zukünftig gegebenen geringeren Kapazitäten (t/a) ermittelt. Der neue Anlagenteil EAF wurde hinzugerechnet.

Der Anlagenbereich Energiebetriebe ist hinsichtlich der Änderungen an den Emissionsmassenströmen als von untergeordneter Bedeutung, die angesetzte Frachtreduzierung für das Projekt EAF ist jedoch

als sehr hoch zu werten (insbesondere auch für NOx). Der Einfluss auf die Gesamtfrachtendarstellung des integrierten Hüttenwerkes ist diesseits ausgehend als ‚überschaubar‘ einzuordnen.

In der Expertise zu den Abgasbestandteilen des EAF betreffend PCCD/PCDF wird zur Verminderung von PCCD/PCDF Frachten durch die De-Novo-Synthese die rasche Abkühlung der Abgase von ca. 550-600 °C auf unter 300 °C u.a. als probate Vorgangsweise dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass durch diese Umsetzung keine Erhöhung der D/F Emissionen gemeint ist und nicht, wie in der Beschreibung dargelegt, eine Erhöhung. Die in dieser Expertise dargelegten Emissionsminderungsmaßnahmen sind als grobe Übersicht, die tendenziell wesentliche Erfordernisse anspricht (TNV, Quenching, Eindüsen von Adsorptionsmittel - vgl. BVT 89), zu werten und wird im Zuge des gewerberechlichen Änderungsverfahrens der Stand der Technik der Abgasbehandlung darüberhinausgehend zu betrachten sein.

Für die CO-Frachtenermittlung wurden in den vorliegenden Berechnungen nur teilweise die CO-Emissionen angeführt und berücksichtigt. Durch die Einschränkung der Produktionsmenge an Fertigsinter sowie den Wegfall von CO-Emissionen aus Winderhitzern bei Stilllegung eines Hochofens, für Cowper sind nicht jedenfalls Emissionsgrenzwerte unter Verweis auf §4 EiSt-V 2016 festgelegt (abhängig von der Bauweise des Brennschachtes), ist eine Reduzierung von CO-Frachten einhergehend. Die vorgelegten Daten betreffend die Abschätzung sind dahingehend ausreichend.

Die ermittelte Reduktion der Staubfracht (ca. 21,9 %) konkreter Emissionsquellen ist im Wesentlichen auf die reduzierte Produktionsmenge an Sinter (Abgasvolumenstrom Sinteranlage und Raumentstaubung) und den Entfall eines Hochofens inkl. der zuzuzählenden Aggregate zu subsumieren. Zudem werden sich durch Manipulationstätigkeiten gegebene diffuse Staubemissionen auf eine zusätzliche Reduktion auswirken (diese wurden nicht eingerechnet).

Zu den Fragen im Schreiben der Abteilung 13:

Frage 1: Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen dieser Vorgabe, als dass diese für eine Abschätzung der Auswirkungen des Projektvorhabens betreffend Luftemissionen ausreichen.

In der Gegenüberstellung der ermittelten Jahresfrachten für die einzelnen Stoffe erfolgte die Frachtenberechnung auf Basis der gegebenen Emissionsgrenzwerte, wie sie per Bescheiden, EiSt-V 2016 sowie BVT, festgelegt sind. Die realen Frachten sind deutlich geringer.

Die explizite Frachtendarstellung für das angezogene Verfahren ist jedoch nicht im letzten Detail relevant, da die Änderungsbetrachtung der Auswirkungen durch das Vorhaben zu beurteilen ist. Dahingehend sind die vorgelegten Unterlagen ausreichend und ausreichend nachvollziehbar.

Eine Beurteilung der Emissionsfrachten erfolgt jedoch nicht hinsichtlich deren Plausibilität im Detail, auch nicht hinsichtlich der tatsächlichen Emissionsgrenzwerte für einzelne Anlagen. Dafür ist die Aufstellung zu allgemein. Die Aufstellung wurde stichprobenartig rechnerisch nachvollzogen, primär in den zutreffenden anlagenrelevanten Bereichen.

Frage 2: Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch (Schall, Erschütterung, Luftimmissionen), Luft (Luftemissionen) und Wasser - zu rechnen? Für Anlagen, die in integrierten Hüttenwerken errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und

3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen.

Abstellend auf die durch den Projektgegenstand zu erwartenden Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt, dies betrachtend Änderungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgut Luft - ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen zusammenfassend darzulegen, dass für sämtliche betrachtete und zu betrachtende Luftschadstoffe lt. Projekt eine deutliche Reduktion zu erwarten ist (siehe Befund), für den Luftschadstoff PCDD/PCDF wird eine geringe Reduktion von 2,5 % angeführt.

Die in die vorliegende Berechnung der Emissionsfrachten für den EAF eingeflossenen Emissionswerte wurden in den Befund aufgenommen. Im Zuge der gewerberechtlichen Änderung werden diese Emissionsgrenzwerte, resp. die daraus sich ergebenden Emissionsfrachten unter Einbeziehung der tatsächlichen Anlagenfahrweise des EAF umzusetzen sein unter den Verweis darauf, dass Emissionsgrenzwerte aus einem ‚Bandbereich lt. BVT-Dokument‘ zur Berechnung herangezogen wurden als auch, dass die angesetzten Emissionswerte teils deutlich unter denjenigen der EiStV-2016 liegen sowie den BVT-Schlussfolgerungen (Anmerkung: Sollten sich zukünftig strengere Vorgaben ergeben, werden diese selbstverständlich einzubeziehen sein.).

Unter Einhaltung der projektgemäßen Voraussetzungen und der vorliegenden Abschätzung der Emissionsfrachten kann aus emissionstechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass durch das gegenständliche Projektvorhaben keine relevante Erhöhung von Emissionsfrachten der betrachteten (und zu betrachtenden) Luftschadstoffe zu erwarten sind, i.a. sollte sich eine Reduktion der Luftschadstofffrachten einstellen, bezugnehmend auf den Konsens lt. den gegebenen Bescheiden inkl. der rechtlichen Rahmenbedingungen.“

VIII. Am 7. März 2023 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

1.) Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen beschreiben plausibel und nachvollziehbar die Änderungen der Frachten an Luftschadstoffen durch die teilweise Umstellung der Produktion auf das EAF-Verfahren.

2.) Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1, Luftemissionen und -immissionen, zu rechnen? Für Anlagen, die in integrierten Hüttenwerken errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen.

Durch die teilweise Umstellung der Produktionsverfahren ist – neben der Einsparung an Treibhausgasemissionen – auch eine beträchtliche Verringerung der Emissionsfrachten an Luftschadstoffen verbunden. Dazu wird auch auf die Ausführungen des maschinen- und emissionstechnischen Sachverständigen hingewiesen. Dies bedeutet, dass auch die vom Produktionsstandort verursachte Immissionsbelastung deutlich reduziert werden kann.

Damit ist aus der Sicht der Luftreinhaltung (Immissionstechnik) festzuhalten, dass durch die Änderung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 durch Luftemissionen und -immissionen zu rechnen ist.“

IX. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 7. März 2023 wie folgt Stellung genommen:

„Es liegt ein schalltechnisches Gutachten der Müller-BBM Austria GmbH, Gutachten Nr. A84376-01, vom 14. Juli 2022 vor. Dieses Gutachten ist nach Einblicknahme als fachlich richtig zu bewerten. Es wurde dem Stand der Technik entsprechend erstellt, ist nachvollziehbar und die Eingangsparameter sind plausibel. Die Berechnungen erfolgten fachlich richtig. Daher wird dieses schalltechnische Gutachten vollinhaltlich in den gegenständlichen Befund übernommen.

Weiters wird hinsichtlich der technischen Ausführung sowohl auf das Schreiben der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 21. November 2022 sowie die Befunde des maschinenbautechnischen/emissionstechnischen Amtssachverständigen und des immissionstechnischen Amtssachverständigen verwiesen. Deren Befunde werden vollinhaltlich in den gegenständlichen Befund übernommen.

Auswirkungen der spezifischen Schallimmissionen:

Durch die geplanten Änderungen kommt es grundsätzlich zu keiner Kapazitätserweiterung, welche zusätzliche, relevante Schallimmissionen auslösen könnte. Weiters wird im schalltechnischen Gutachten der Müller-BBM-Austria GmbH nachvollziehbar dargelegt, dass keine relevanten zusätzlichen Schallimmissionen zu erwarten sind. Im Bereich der Freilagerflächen sind Verbesserungen zu erwarten.

Gutachten

Auf Grund der im Befund dargelegten Tatsachen lassen sich die im Auftrag formulierten Fragen wie folgt beantworten:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung vollständig und ausreichend.

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch (Schall, Erschütterung, Luftimmissionen), Luft (Luftemissionen) und Wasser - zu rechnen?

Für Anlagen, die in integrierten Hüttenwerken errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen. Durch die dargelegten Änderungen kommt es bei integrierter Betrachtung des Hüttenwerkes insgesamt zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bezogen auf das Schutzgut Mensch, Fachbereich Schall und Erschütterungen.“

X. Mit Schreiben vom 7. März 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XI. Die Umweltsachverständige hat am 15. März 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH betreibt am Standort Donawitz ein integriertes Hüttenwerk mit einer Produktionsroute, die auf einer Anlagenkonfiguration mit zwei Hochöfen und zwei LD-Tiegeln beruht. Nunmehr ist geplant, die Roheisenproduktion auf einen Hochofen zu konzentrieren. Die Stahlproduktion soll auf einen LD-Tiegel und einen neuen Elektrolichtbogenofen verteilt werden. Die Gesamtproduktionskapazität am Standort bleibt gleich, jene der Sinter- und Hochofenstufe wird reduziert. Eine Erhöhung der Kapazität des Schrottplatzes erfolgt ebenfalls nicht. Für die Herstellung von Rohstahl ist der Einsatz von Alt- und Neuschrott erforderlich; laut Gutachten der abfalltechnischen

Amtssachverständigen handelt es sich dabei um eine ausschließlich stoffliche Verwertung, welche explizit vom Anwendungsbereich der Z 2c) des Anhanges 1 zum UVP-G ausgenommen ist. Die abfalltechnische Amtssachverständige führt darüber hinaus nachvollziehbar aus, dass der Schrottplatz eine Kapazität von 28.000 t aufweist und damit den Schwellenwert der Z 3b des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht. Letztlich bleibt zu prüfen, ob das Projekt EAF – GreenTec Steel als Änderung des integrierten Hüttenwerks einer UVP-Pflicht unterliegt. Gemäß Fußnote 21 zum Anhang 1 des UVP-G ist die Einzelfallprüfung auf die Änderung der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen. Die beigezogenen Amtssachverständigen kommen jeweils nachvollziehbar zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Mensch haben wird. Auf Grund der Verbesserungen beim Wirkpfad Emissionen in die Luft sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu besorgen. Auf Grund der seit langem bestehenden industriellen Nutzung des Standortes werden auch die Schutzgüter Landschaft, Sach- und Kulturgüter aus meiner Sicht nicht beeinträchtigt, weshalb für das ‚Projekt EAF – GreenTec Steel‘ aus meiner Sicht kein UVP-Tatbestand zur Anwendung kommt.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die voestalpine Stahl Donawitz GmbH mit dem Sitz in Leoben-Donawitz in der politische Gemeinde Leoben (FN 86361 b des Landesgerichtes Leoben) betreibt am Standort Donawitz ein integriertes Hüttenwerk mit einer Produktionsroute, die auf einer Anlagenkonfiguration mit zwei Hochöfen und zwei LD-Tiegeln beruht.

Das integrierte Hüttenwerk umfasst folgende Anlagenteile:

- **Sinteranlage:**
Die Anlage wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 23. Februar 2016, GZ: BHLN-21973/2015-18, gewerberechtlich genehmigt.
Die genehmigte Kapazität beträgt 1.912.600 t/a (vgl. Beilage 1).
- **2 Hochöfen:**
Die Anlagen wurden mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 9. März 2004, GZ: 4.1 46-04/4, gewerberechtlich genehmigt.
Die genehmigte Kapazität beträgt 2.326.000 t/a (vgl. Beilage 2).
- **Stahlwerk:**
Die genehmigte Kapazität beträgt gemäß dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 7. Jänner 2004, GZ: 4.1 155-03/22, 1.700.000 t/a (vgl. Beilage 8).
- **Schrottplatz:**
Die genehmigte Kapazität beträgt 28.000 t (vgl. Beilage 9).

II. Das antragsgegenständliche Projekt stellt sich wie folgt dar:

Zwecks Reduktion der CO₂-Emissionen soll die Roheisenproduktion auf einen Hochofen – derzeit sind 2 Hochöfen in Betrieb - konzentriert werden. Die Stahlproduktion soll auf einen LD-Tiegel und einen neu zu errichtenden Elektrolichtbogenofen (EAF - Electric Arc Furnace) – derzeit sind 2 LD-Tiegel in Betrieb - verteilt werden.

Es kommt zu keiner Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität am Standort. Die Produktionskapazität der Sinter- und Hochofenstufen wird reduziert, die Produktionskapazität im Stahlwerk bleibt gleich. Die Erhöhung der Kapazität des Schrottplatzes ist nicht Projektgegenstand.

Die Produktionskapazität des gesamten integrierten Hüttenwerks stellt sich wie folgt dar:

	Referenz	Projekt (mit EAF)
	Anlagen und Produktionsmenge	Anlagen und Produktionsmenge
Produktionsanlage:	(t/a)	(t/a)
Sinteranlage (erzeugt wird Sinter, das Einsatzmaterial für den Hochofen)	1.715.000 (t/a) IST-Produktion (Genehmigt sind 1,912 Mio. t)	1.310.000 (t/a)
Hochofen (erzeugt wird Roheisen, das Einsatzmaterial für das Stahlwerk)	2 Hochofen 1.500.000 (t/a)	1 Hochofen 900.000 (t/a)
Kraftwerksanlagen (Stromerzeugung aus Gichtgas, Tiegelgas und Stützung durch Erdgas)	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftwerksblock01 (Hauptanlage, Kapazität 220 MW) • Kraftwerksblock03 • 2 Hilfskessel • 2 DF Motoren 	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftwerksblock01 (Hauptanlage, Kapazität 220 MW) • Kraftwerksblock03 • 2 Hilfskessel • 2 DF Motoren
Stahlwerk (erzeugt wird das Endprodukt Rohstahl fest)	2 Konverter Produktionskapazität: 1,7 Mio. t Rohstahl	1 Konverter und 1 EAF (neu) Produktionsmenge: 1,7 Mio. t Rohstahl

Es soll eine gewerberechtliche Genehmigung mit folgendem Inhalt erwirkt werden: Betrieb (wie bisher) mit Sinteranlage, 2 Hochofen und 2 LD-Routen oder mit eingeschränkt betriebener Sinteranlage, 1 Hochofen, 1 LD-Route und 1 EAF.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 9 verwiesen.

III. Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 lit. g) der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019 - Staubbiederschlag).

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zu bestehenden Vorhaben ist von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 64 UVP-G 2000 lautet:

Z 64		<p>a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken²¹⁾ zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl;</p> <p>b)</p> <p>c) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 000 t/a;</p> <p>d)</p>	<p>e) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 375.000 t/a;</p> <p>f)</p>
------	--	---	--

²¹⁾ Für Anlagen gemäß lit. b bis f sowie gemäß Z 66 und Z 67, die in integrierten Hüttenwerken gemäß lit. a errichtet oder geändert werden, ist eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen; § 3a Abs. 1 Z 1 findet keine Anwendung.

V. Gemäß § 3 a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

VI. In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen genehmigt (vgl. Punkt A) I. und II.).

Durch die Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität am Standort. Die Produktionskapazität der Sinter- und Hochofenstufen wird reduziert, die Produktionskapazität im Stahlwerk bleibt gleich ebenso wie die Kapazität des Schrottplatzes. Im Stahlwerk kommt es zu einer Kapazitätsverschiebung, da ein Hochofen durch einen Elektrolichtbogenofen mit einer maximalen Produktionskapazität von 900.000 t/a (vgl. Beilage 4) ersetzt wird. Dieser befindet sich in einer Entfernung von mindestens 700 m von den Hochöfen.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 25.11.2022, GZ: W138 2256695-1/43E) ist die Gegenrechnung von Kapazitätsänderungen unzulässig, wenn keine Standortidentität gegeben ist.

„Unklar ist, wie mit Verschiebungen von Kapazitäten umzugehen ist, d.h. ob und inwieweit Kapazitätsänderungen gegenzurechnen sind. Wird z.B. ein Parkplatz oder eine Parkgarage aufgelassen und durch eine neue Parkgarage ersetzt, so wird die Gegenrechnung sicherlich zulässig sein (Baumgartner/Petek, UVP-G 62f). Dies erscheint sachgerecht, weil sich – bei Annahme der gleichen Stellplatzzahl – an den vorhabensbedingten Umweltauswirkungen nichts Relevantes ändert. Befindet sich das neue Parkhaus, welches das alte ersetzt, nicht an der gleichen Stelle, wird im Einzelfall zu beurteilen sein, ob wegen der Ortsveränderung mit relevanten anderen oder erhöhten Umweltauswirkungen zu rechnen ist. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, Rz 53 zu § 2)“

Der in Anhang 1 Z 64 lit. c) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert (500.000 t/a) wird durch die bestehende Anlage (1.700.000 t/a) bereits erreicht und durch die Änderung (900.000 t/a) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes. Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist, wobei für Anlagen gemäß lit. c), die in integrierten Hüttenwerken gemäß lit. a) errichtet oder geändert werden,

eine Einzelfallprüfung gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 auf die Änderungen der Umweltauswirkungen des integrierten Hüttenwerkes insgesamt zu beziehen ist.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Als problematische Bereiche werden im vorliegenden Fall die Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser erachtet. Es wurden daher gutachterliche Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung (Emissions- und Immissionstechnik), Schall- und Erschütterungstechnik sowie Abwassertechnik eingeholt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kommt der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik (vgl. Punkt A) VI.) zum Ergebnis, dass es „beim Teilstrom Hochofen zu einer Reduktion der anfallenden Abwassermengen und der Abwasserfrachten der einzelnen Parameter kommen wird. Diese Abwässer werden in der Zentralen Betriebskläranlage behandelt und in die Mur abgeleitet.“ In diesem Bereich kommt es zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation. Die im Bereich des Elektrolichtbogenofens anfallenden Kühlwässer aus Indirektkühlsystemen – diese sind ausschließlich thermisch belastet - werden über das allgemeine Murwasser-Kühlsystem auf Basis des bestehenden Konsenses (Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. Mai 2018, GZ: ABT13-33.21 V 36/2006-76) abgeleitet.

Das Schutzgut Luft betreffend ist nach den Aussagen des Amtssachverständigen für Emissionstechnik (vgl. Punkt A) VII.) eine deutliche Reduktion der Luftschadstoffe zu erwarten (für den Luftschadstoff PCDD/PCDF eine geringe Reduktion von 2,5 %). Unter Verweis auf die emissionstechnische Stellungnahme führt der Amtssachverständige für Luftreinhaltung (Immissionstechnik) aus (vgl. Punkt A) VIII.), dass „auch die vom Produktionsstandort verursachte Immissionsbelastung deutlich reduziert werden kann“.

Der Amtssachverständige für Schallschutz und Erschütterungstechnik kommt zum Ergebnis (vgl. Punkt A) IX.), dass keine relevanten zusätzlichen Schallimmissionen zu erwarten sind und es im Bereich der Freilagerflächen zu Verbesserungen kommt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die projektgegenständliche Änderung nach den schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Aussagen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser - zu rechnen ist.

VII. Zur Verwirklichung der abfallrechtlichen Tatbestände ist Folgendes auszuführen:

Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 lautet:

Z 2	a) b) c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	d) e)	f) g) h)
-----	--	----------------------	----------------------------------

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik ist der projektgegenständliche Einsatz von Alt- und Neu-Schrott für die Rohstahlerzeugung als „ausschließlich stoffliche Verwertung“ im Sinne des Anhanges I Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 einzustufen. Der Ausnahmetatbestand wird somit verwirklicht.

Anhang 1 Z 3 UVP-G 2000 lautet:

Z 3		a) b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;	c)
-----	--	---	----------

Die von der Projektwerberin für den bestehenden Schrottplatz vorgelegten Nachweise und Berechnungen sind nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Abfalltechnik nachvollziehbar und plausibel. Die genehmigte Kapazität beträgt somit 28.000 t. Eine Erhöhung der Kapazität ist nicht Projektgegenstand. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 3 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)